

## Das Adhäsionsverfahren im europäischen Recht – Vielfalt in der Einheit<sup>1</sup>

### I. Der Justiz-Thriller *Krombach/Bamberski*

Opfer von Straftaten erleiden durch die unerlaubte Handlung regelmäßig auch einen nach den Regelungen des Zivilrechts erstattungsfähigen Schaden. Gemäß den §§ 403 ff. der deutschen StPO hat das Opfer die Möglichkeit, durch einen Adhäsionsantrag seine zivilrechtlichen Ansprüche bereits im Strafverfahren klären zu lassen. In Deutschland führt das Adhäsionsverfahren aus verschiedenen Gründen ein Schattendasein.<sup>2</sup> In anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zählen Adhäsionsanträge hingegen zum gerichtlichen Alltag, beispielsweise in Frankreich, Italien, Portugal, Spanien und Griechenland.<sup>3</sup> Die Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung<sup>4</sup> berücksichtigt diese Tatsache und sieht in Art. 5 Nr. 4 EuGVO einen speziellen Gerichtsstand für Adhäsionsverfahren vor. Danach können Klagen auf Schadensersatz oder auf Wiederherstellung des früheren Zustands, die auf eine mit Strafe bedrohte Handlung gestützt werden, vor dem Strafgericht erhoben werden, bei dem die öffentliche Klage erhoben ist. Art. 5 Nr. 4 EuGVO enthält aber keine Institutsgarantie, sondern stellt die Möglichkeit, zivilrechtliche Ansprüche im Strafverfahren geltend zu machen, unter den Vorbehalt der Existenz eines entsprechenden Verfahrens in der betreffenden nationalen Prozessordnung. Nach ganz herrschender Auffassung begründet Art. 5 Nr. 4 EuGVO lediglich eine Zuständigkeit für Ansprüche aus unerlaubter Handlung und gewährt keine Annexkompetenz für konkurrierende vertragliche Ansprüche.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Vortrag, gehalten am 17.05.2010 in Split/Kroatien auf einer internationalen Tagung der Juristischen Fakultät der Universität Split, des Interuniversitären Rechtszentrums Split/Berlin, der Friedrich Ebert-Stiftung und des DAAD zum Thema „Wechselwirkungen zwischen europäischem und nationalen Recht in Gesetzgebung und Rechtsprechung – in Deutschland, Kroatien und anderen Mitglieds- und Kandidatenländern der EU“. Die Vortragsform wurde beibehalten, die Fußnoten geben den Rechts- und Meinungsstand im Vortragszeitpunkt wieder.

<sup>2</sup> Siehe zu den vielfältigen Gründen der praktischen Irrelevanz des Adhäsionsverfahrens in Deutschland v. *Sachsen Gesaphe*, ZZP 112 (1999), 3 (9 ff.); *Weigend* in *Will* (Hrsg.), Schadensersatz im Strafverfahren, 1990, S. 11 (15).

<sup>3</sup> Einen Überblick über diverse Rechtsordnungen bietet der Sammelband *Will* (Hrsg.), Schadensersatz im Strafverfahren, 1990.

<sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. L 12 v. 16.01.2001.

<sup>5</sup> So für den Gerichtsstand der unerlaubten Handlung EuGH v. 27.09.1988 – 189/87 (*Kalfelis*) = Slg. 1988, 5565, Rn. 19. Für Art. 5 Nr. 4 EuGVO: *Leible* in *Rauscher*, Europäisches Zivilprozeßrecht, 3. Aufl. 2010, Art. 5 Brüssel I-VO, Rn. 95; *Geimer* in *Geimer/Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 3. Aufl. 2009, Art. 5 A.1 Rn. 288; *Kropholler*, Europäisches Zivilprozeßrecht, 9. Aufl. 2010, Art. 5 Rn. 97; *Schoibl* in FS

In das Licht der rechtswissenschaftlichen Diskussion gerückt wurden Art. 5 Nr. 4 EuGVO und die sich mit ihm verbindenden Probleme durch das EuGH-Urteil im Fall *Krombach/Bamberski*.<sup>6</sup>

Herr Krombach, ein deutscher Arzt, wurde verdächtigt, den Tod seiner französischen Stieftochter bei deren Besuch in Deutschland im Jahre 1982 durch eine Injektion verursacht zu haben. Von Seiten des leiblichen Vaters der Stieftochter, Herrn Bamberski, wurde der Vorwurf erhoben, Herr Krombach habe dadurch einen vorangegangenen sexuellen Missbrauch vertuschen wollen. Die deutsche Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren nach mehrjährigen Ermittlungen ein; das Klageerzwingungsverfahren auf Antrag des leiblichen Vaters blieb erfolglos.

Herr Bamberski stellte daraufhin in Frankreich Strafanzeige, die zur Erhebung der öffentlichen Anklage bei der Cour d'assises in Paris wegen vorsätzlicher Tötung führte. Die Strafanklage sowie die von Herrn Bamberski erhobene *action civile* wurden Herrn Krombach zugestellt. Herr Krombach jedoch blieb der Hauptverhandlung wohlweislich fern, obgleich sein persönliches Erscheinen angeordnet worden war. Gemäß dem früheren Art. 630 der französischen Strafprozessordnung durfte für einen abwesenden Angeklagten kein Verteidiger auftreten. Folglich blieben die anwesenden Verteidiger von Herrn Krombach ungehört, woraufhin Herr Krombach im Jahr 1995 zu 15 Jahren Strahaft sowie zur Zahlung von 350.000 Franc Schadensersatz an Herrn Bamberski verurteilt wurde. Die Vollstreckung des Urteils in Deutschland suchte Herr Krombach zu verhindern. Nach Vorlage der Rechtssache durch den Bundesgerichtshof an den EuGH wurde dem zivilrechtlichen Teil des Urteils in Deutschland aufgrund der eklatanten Verletzung der Verteidigungsrechte die Anerkennung versagt. Auch die Beschwerde, die Herr Krombach am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gegen das Strafurteil erhob, war erfolgreich.

Zwischenzeitlich wurde Herr Krombach wegen Vergewaltigung einer (anderen) minderjährigen Patientin und wegen Betrug in Deutschland zu einer mehrjährigen Gefängnisstrafe verurteilt. Auslieferungsgesuche Frankreichs lehnte die Bundesrepublik Deutschland mehrfach ab. Im Jahr 2009 ließ Herr Bamberski Herrn Krombach entführen, um diesen doch noch der französischen Justiz zu unterstellen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt befinden sich sowohl Herr Bamberski als auch Herr Krombach in französischer Haft.

---

Rainer Sprung, 2001, S. 321 (327); a.A. Schlosser, EU-Zivilprozessrecht, 3. Aufl. 2009, Art. 5 EuGVO Rn. 21.

<sup>6</sup> EuGH v. 28.03.2000 – C-7/98 (*Krombach*) = Slg. 2000, I-1935.



Dieser Beitrag kann nur einen Teil des nahezu 30-jährigen Justiz-Thrillers in Sachen *Krombach/Bamberski* behandeln, und ich fürchte, er behandelt eher die unspektakulären Elemente. Es soll zunächst erörtert werden, welche Entscheidungszuständigkeit Art. 5 Nr. 4 EuGVO einem Strafgericht gewährt. Daran anschließend werden anerkennungsrechtliche Spezifika erörtert.

## II. Der Gerichtsstand des Art. 5 Nr. 4 EuGVO

Die Zuständigkeitsordnung der EuGVO folgt dem Grundsatz *actor sequitur forum rei*: Die internationale Zuständigkeit liegt regelmäßig bei den Gerichten am Wohnsitz des Beklagten. Neben diesem allgemeinen Gerichtsstand stellt die Verordnung in Art. 5 EuGVO weitere, besonders sachnahe Gerichtsstände zur Verfügung, etwa den Gerichtsstand des Erfüllungsorts für Klagen aus Vertrag und den Gerichtsstand des Tatorts für Klagen, die unerlaubte Handlungen betreffen. Gerichtsstände aufgrund eines besonderen Sachzusammenhangs werden von Art. 6 EuGVO bereitgehalten. Der Europäische Gerichtshof betont dabei regelmäßig, aus Gründen der Rechtssicherheit und der Erkennbarkeit der Gerichtspflichtigkeit müssten die Zuständigkeitsregeln der besonderen Gerichtsstände eng ausgelegt werden.<sup>7</sup>

Art. 5 Nr. 4 EuGVO erscheint vor diesem Hintergrund problematisch, weil im Strafprozessrecht der EU-Mitgliedstaaten nicht nur das Territorialprinzip Anwendung findet, sondern teilweise auch das aktive und das passive Personalprinzip (vgl. §§ 5, 7 StGB: Das Täter oder das Opfer ist Deutscher bzw. verfügt über einen Wohnsitz in Deutschland) und bei schweren Straftaten das Universalprinzip (vgl. § 6 StGB).<sup>8</sup> Das Anliegen der EuGVO, die Gerichtspflichtigkeit des Beklagten außerhalb seines Wohnsitzstaates zu begrenzen, d.h. nur moderate und angemessene Ausnahmen vom Grundsatz *actor sequitur forum rei* zuzulassen, wird durch diese Anknüpfungen stark verwässert.

Ist der Beklagte der Zivilklage identisch mit dem Angeklagten des Strafverfahrens, lässt sich die internationale Zuständigkeit durch den Sachzusammenhang der beiden Verfahren rechtfertigen:<sup>9</sup>

<sup>7</sup> EuGH v. 19.02.2002 – C-256/00 (*Besix*) = Slg. 2002, I-1699, Rn. 27; EuGH v. 13.7.06 – C-539/03 (*Roche Nederland*) = Slg. 2006, I-6535, Rn. 37 jeweils m.w.N.

<sup>8</sup> Die internationale Zuständigkeit deutscher Strafgerichte folgt aus der Anwendung des deutschen materiellen Strafrechts (Gleichlaufprinzip), näher *Mankowski/Bock*, JZ 2008, 555 ff.

<sup>9</sup> Der Gesichtspunkt des Sachzusammenhangs führt auch in den von Art. 6 EuGVO genannten Konstellationen zu einer Erweiterung der Gerichtspflichtigkeit des Beklagten.

Der Angeklagte unterliegt aufgrund der öffentlichen Anklage ohnehin einem Verteidigungszwang, und sowohl Angeklagter als auch Verletzter sind aus Gründen der Prozessökonomie daran interessiert, keine zwei Prozesse in unterschiedlichen Ländern führen zu müssen. Da die Strafklage regelmäßig durch öffentliche Anklagebehörden erhoben wird und Effektivitätsgesichtspunkte für eine Verbindung des Straf- und des Zivilverfahrens sprechen, ist die Gefahr eines Missbrauchs der Zuständigkeitsnorm durch den Kläger eher gering. Gleichwohl plädieren einige Stimmen im Schrifttum für eine Begrenzung der Reichweite des Art. 5 Nr. 4 EuGVO, und zwar mit dem Argument, der in Art. 6 EMRK garantierte Grundsatz des fairen Verfahrens verbiete die Inanspruchnahme exorbitanter Gerichtsstände.<sup>10</sup>

Bedenklich erscheint mir die Verquickung von Art. 5 Nr. 4 EuGVO mit den strafprozessualen Regelungen der Mitgliedstaaten eher im Hinblick auf die Einbeziehung Dritter in den Prozess. So können bspw. mit der französischen *action civile* nicht nur Angeklagte, sondern auch andere Personen, etwa Versicherer, in Anspruch genommen werden. Grundsätzlich überlässt Art. 5 Nr. 4 EuGVO die Entscheidung, ob, in welchem Umfang und auf welche Weise ein zivilrechtlicher Anspruch im Adhäsionsverfahren geltend gemacht werden kann, der *lex fori*. Es stellt sich die Frage, ob somit auch die *lex fori* darüber entscheidet, ob im Rahmen der auf Art. 5 Nr. 4 EuGVO gestützten Adhäsionsklage ein anderer als der Angeklagte in Anspruch genommen werden kann. Der Wortlaut lässt eine solche Auslegung unproblematisch zu, und die herrschende Meinung in der Literatur befürwortet es in der Tat, die Möglichkeit der Einbeziehung Dritter der *lex fori* zu überantworten.<sup>11</sup>

Die überzeugenderen Argumente sprechen hingegen dafür, Art. 5 Nr. 4 EuGVO teleologisch zu reduzieren.<sup>12</sup> Schon dem erläuternden Bericht zum Erlass des EuGVÜ (dem Vorgänger-Übereinkommen zur EuGVO) lässt sich nicht entnehmen, dass die Regelung zum Adhäsionsverfahren die Einbeziehung eines Dritten in den Prozess ermöglichen sollte. Art. 5 Nr. 4 wird gemeinsam mit Art. 5 Nr. 3 unter der Überschrift „Gerichtsstand der unerlaubten Handlung – Forum delicti commissi“ erörtert. Beispielhaft findet der Fall Erwähnung, dass das Strafgericht seinen Sitz an einem Ort hat, der sich nicht mit dem Ort des Eintritts des schädigenden

<sup>10</sup> Schlosser, IPRax 1992, 140 (142); ders., EU-Zivilprozessrecht, 3. Aufl. 2009, Art. 5 EuGVO Rn. 21; Piekenbrock, IPRax 2000, 364 (365); Kohler, in: Will (Hrsg.), Schadensersatz im Strafverfahren, 1990, S. 74 (78).

<sup>11</sup> Befürwortend demgemäß Kropholler, Europäisches Zivilprozessrecht, 9. Aufl. 2010, Art. 5 Rn. 98; Leible in Rauscher, Europäisches Zivilprozessrecht, 3. Aufl. 2010, Art. 5 Brüssel I-VO Rn. 97.

<sup>12</sup> Zutreffend Geimer in Geimer/Schütze, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 3. Aufl. 2009, Art. 5 A.1 Rn. 290; Schoibl in FS Sprung, S. 321 (328).



Ereignisses deckt, etwa dem Ort der Festnahme.<sup>13</sup> Die Bezeichnung der Norm als „Gerichtsstand der unerlaubten Handlung“ in den Materialien<sup>14</sup> indiziert, dass das Forum lediglich für die Klärung der Täter-Opfer-Beziehung eröffnet werden sollte, nicht auch für Klagen gegen dritte Personen. Unterstützt wird diese Interpretation durch eine systematische Erwägung: Die Einbeziehung Dritter in den Prozess aufgrund eines bestehenden Sachzusammenhangs behandelt die Verordnung ausschließlich in ihrem Art. 6. Die besonderen Gerichtsstände des Art. 5 EuGVO betreffen hingegen sämtlich Zwei-Parteien-Verhältnisse. Aus Gründen der Prozessökonomie scheint zwar die Einbeziehung einer nicht angeklagten Person in das Adhäsionsverfahren insbesondere im Hinblick auf den Haftpflichtversicherer sinnvoll. Die internationale Zuständigkeit des Strafgerichts, bei dem die öffentliche Klage erhoben ist, scheidet freilich aufgrund des Vorrangs von Art. 8 ff. EuGVO für Klagen gegen Versicherungen aus.

Abschließend bleibt zu bemerken, dass die Chancen einer höchstrichterlichen Bestätigung der hier vorgeschlagenen teleologischen Reduktion relativ gering sind. Der Europäische Gerichtshof hat es im *Krombach*-Fall unter Hinweis auf das in Art. 35 Abs. 3 EuGVO enthaltene grundsätzliche Verbot, die Zuständigkeit im Anerkennungsverfahren nachzuprüfen, abgelehnt, sich mit der Konkretisierung des Art. 5 Nr. 4 EuGVO zu befassen.<sup>15</sup> Eine höchstrichterliche Klärung würde folglich voraussetzen, dass ein Strafgericht aus dem Ausgangsverfahren heraus die Interpretationsfrage dem EuGH vorlegt. Ein entsprechendes Problembewusstsein der Strafgerichte müsste freilich zuerst geschaffen werden.<sup>16</sup>

#### IV. Anerkennung und Vollstreckung einer Adhäsionsentscheidung

##### 1. Entscheidung über rechtswegfremde Forderungen

Gemäß Art. 33 Abs. 1 EuGVO werden die in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf. Art. 35 Abs. 3 und Art. 36 EuGVO verfügen, dass die ausländische Entscheidung hinsichtlich der internationalen Zuständigkeit nur sehr begrenzt und keinesfalls in der Sache

<sup>13</sup> Im *Jenard*-Bericht (ABI. C 59 v. 05.03.1979, S. 26) heißt es wörtlich: „Die Zivilklage kann demnach stets unabhängig von dem Wohnsitz des Beklagten vor dem für die öffentliche Klage zuständigen Strafgericht erhoben werden, und dies selbst dann, wenn dieses Gericht seinen Sitz an einem Ort (z.B. dem Ort der Festnahme) hat, der sich nicht mit dem Ort deckt, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist.“

<sup>14</sup> *Jenard*-Bericht, ABI. C 59 v. 05.03.1979, S. 25 f.

<sup>15</sup> EuGH v. 28.03.2000 – C-7/98 (*Krombach*) = Slg. 2000 I-1935, Rn. 33.

<sup>16</sup> *Leipold* in FS Stoll, S. 625 (643).

überprüft werden darf (sog. Verbot der *révision au fond*). Die Anerkennung lässt sich allein unter den engen Voraussetzungen Art. 34, Art. 35 Abs. 1 EuGVO versagen.

Im Hinblick auf Art. 5 Nr. 4 EuGVO unterliegt dieser Grundsatz Bedenken, da der Gerichtsstand für zivilrechtliche Streitsachen einen Weg zu den Strafgerichten eröffnet. Zwar wohnt eine Entscheidung über rechtswegfremde Forderungen dem Adhäsionsverfahren und seinen europäischen Äquivalenten per se inne. Bei Sachverhalten mit internationalem Bezug gewinnt die Entscheidung über rechtswegfremde Forderungen jedoch eine besondere Brisanz. Denn Strafgerichte werden sich selten mit genuinen Problematiken des Internationalen Zivilverfahrensrechts und des Internationalen Privatrechts beschäftigen. So hat sich die *Cour d'assises* in der Rechtssache *Krombach* offenbar nicht die Frage gestellt, welches Recht auf das Schadensersatzbegehren des Herrn Bamberski Anwendung findet,<sup>17</sup> sondern wie selbstverständlich französisches Recht angewandt.

Allerdings zählt zu den sachlichen Anwendungsvoraussetzungen der EuGVO lediglich, dass in casu eine – autonom zu bestimmende – Zivil- und Handelssache vorliegt, von einer Eröffnung des Zivilrechtswegs ist keine Rede. Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile und das aus Art. 36 EuGVO resultierende Verbot der *révision au fond* sind in Art. 1 Abs. 1 S. 1 EuGVO folglich auch für Entscheidungen durch rechtswegfremde Gerichte bewusst in Kauf genommen worden.

## 2. Anerkennungsversagung wegen Verstoßes gegen die internationale Zuständigkeit

Gemäß Art. 35 Abs. 3 S. 1 EuGVO darf die Zuständigkeit der Gerichte des Ursprungsmitgliedstaates grundsätzlich nicht durch die Gerichte des Vollstreckungsstaates überprüft werden. Art. 35 Abs. 3 S. 2 EuGVO stellt dabei klar, dass die Vorschriften über die Zuständigkeit nicht zur öffentlichen Ordnung zählen. In der Rechtssache *Krombach* hat der EuGH die Geltung dieses Grundsatzes auch für Zuständigkeitsnormen des autonomen Strafprozessrechts bekräftigt, die über Art. 5 Nr. 4 EuGVO in die europäische Zuständigkeitsordnung inkorporiert sind.<sup>18</sup>

Mit seiner ersten Vorlagefrage an den EuGH hatte sich der BGH in der Vorlageentscheidung *Krombach* erkundigt, ob der Umstand, dass über Art. 5 Nr. 4 EuGVÜ die Zuständigkeit allein mittels Staatsangehörigkeit des Opfers begründet werden kann, einen Verstoß gegen den

<sup>17</sup> v. Bar, JZ 2000, 725 (726).

<sup>18</sup> EuGH v. 28.03.2000 – C-7/98 (*Krombach*) = Slg. 2000 I-1935, Rn. 33.



anerkennungsrechtlichen *ordre public* angesehen bildet. Dabei hat das Gericht großzügig übersehen, dass das deutsche Recht aufgrund des Gleichlaufprinzips in § 7 StGB eine spiegelbildliche Gerichtspflichtigkeit des Beklagten vorhält und ein *ordre public*-Verstoß deshalb von vornherein nicht in Betracht kam.<sup>19</sup>

Der EuGH hat es im Übrigen abgelehnt, sich mit der Frage auseinander zu setzen, ob Art. 5 Nr. 4 EuGVÜ rechtsstaatlichen Bedenken unterliegen könnte und deshalb einschränkend auszulegen ist. Vielmehr hat er sich auf den Standpunkt zurückgezogen, dass das Gericht des Vollstreckungsstaats die Zuständigkeit der Gerichte des Ursprungsstaates nicht nachprüfen darf, selbst wenn jene ihre Zuständigkeit „zu Unrecht aus einer Bestimmung hergeleitet haben sollte[n], die auf das Kriterium der Staatsangehörigkeit abstellt.“<sup>20</sup> Zumindest implizit stellt dies eine Absage an jene Stimmen dar, die für eine einschränkende Auslegung des Art. 5 Nr. 4 EuGVO plädieren.<sup>21</sup>

### 3. Verstoß gegen den anerkennungsrechtlichen *ordre public*

Art 34 Nr. 1 EuGVO zufolge wird eine Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat nicht anerkannt, sofern sie der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) dieses Mitgliedstaates offensichtlich widersprechen würde. EuGH und EGMR haben in der Rechtssache *Krombach* übereinstimmend festgestellt, dass es einen Verstoß gegen das in Art. 6 EMRK niedergelegte Recht auf ein faires Verfahren bedeutet, wenn dem Verteidiger eines nicht in der Hauptverhandlung anwesenden Angeklagten verwehrt wird, für diesen aufzutreten. Die deutschen Gerichte waren deshalb befugt, der Zivilentscheidung der Cour d'assises Paris die Anerkennung und Vollstreckung zu versagen.

Interessant ist in diesem Kontext, dass nach Art. 61 S. 2 EuGVO Entscheidungen, die über den Anspruch aus einem Rechtsverhältnis des Zivilrechts vor den Strafgerichten wegen einer fahrlässig begangenen Straftat ergangen sind, ohne dass der Angeklagte anwesend war bzw. seine Verteidiger gehört wurden, in den anderen Mitgliedstaaten weder anerkannt noch vollstreckt werden müssen. Es ist mittlerweile anerkannt, dass Art. 61 S. 2 EuGVO zu eng gefasst und die Beschränkung auf fahrlässige Straftaten angesichts des Normzwecks nicht gerechtfertigt

<sup>19</sup> v. Bar, JZ 2000, 725 (726); v. Sachsen Gesaphe, ZZPInt 5 (2000), 225 (233).

<sup>20</sup> EuGH v. 28.03.2000 – C-7/98 (*Krombach*) = Slg. 2000 I-1935, Rn. 33. A.A. weite Teile der deutschsprachigen Literatur, vgl. Schlosser, EU-Zivilprozessrecht, 3. Aufl. 2009, Art. 5 EuGVO Rn. 21; Art. 34-36 EuGVO Rn. 30; Piekenbrock, IPRax 2000, 364 (365); v. Sachsen Gesaphe, ZZPInt 5 (2000), 225 (234); Matscher, IPRax 2001, 428 (433); Schoibl in FS Sprung, S. 321 (340).

<sup>21</sup> So auch die Interpretation von v. Sachsen Gesaphe, ZZPInt 5 (2000), 225 (234); v. Bar, JZ 2000, 725 (726).

ist.<sup>22</sup> Wie bereits ausgeführt, hilft bei vorsätzlichen Straftaten die Anwendung der *ordre public*-Klausel in Art. 34 Nr. 1 EuGVO.

### 3. Verfahreseinleitendes Schriftstück

Die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung wird nach Art. 34 Nr. 2 EuGVO ferner versagt, wenn „dem Beklagten, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nicht so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt worden ist, dass er sich verteidigen konnte, es sei denn, der Beklagte hat gegen die Entscheidung keinen Rechtsbehelf eingelegt, obwohl er die Möglichkeit dazu hatte.“ Welche Anforderungen sich an das verfahrenseinleitende Schriftstück bei Erhebung der Adhäsionsklage aus Art. 34 Nr. 2 EuGVO ergeben, ist bislang noch wenig geklärt.

So sieht beispielsweise das griechische Recht für die Geltendmachung von Nichtvermögensschäden keine Zustellung des Adhäsionsantrags vor.<sup>23</sup> Und nach einer Entscheidung des niederländischen Hof s’Hertogenbosch, soll die Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung ausreichend sein; die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche müsse nicht ausdrücklich angekündigt werden.<sup>24</sup> Diese Auffassung lässt sich wohl kaum mit den durch Art. 6 EMRK verbürgten Verfahrensrechten des Beklagten vereinbaren, da für die Verteidigung gegen die Zivilklage Aspekte eine Rolle spielen können, welche über die strafrechtliche Verteidigung hinaus gehen.<sup>25</sup>

In der Rechtssache *Sonntag/Waidmann* hatte der BGH den EuGH um Klärung ersucht, ob es i.S.d. Art. 34 Nr. 2 EuGVO ausreicht, „wenn dem Beklagten schriftsätzlich angekündigt wird, von ihm werde im Rahmen eines Strafverfahrens auch Ersatz materiellen wie immateriellen Schadens verlangt werden, ohne dass das Schriftstück den Umfang des zu erhebenden

<sup>22</sup> Geimer in Geimer/Schütze, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 3. Aufl. 2009, Art. 61 A.1 Rn. 5; Schlosser, EU-Zivilprozessrecht, 3. Aufl. 2009, Art. 61 EuGVO Rn. 1; v.Bar, JZ 2000, 725 (727); v.Sachsen Gesaphe, ZZPInt 5 (2000), 225 (236 f.); i.E. ebenso EuGH v. 28.03.2000 – C-7/98 (*Krombach*) = Slg. 2000 I-1935.

<sup>23</sup> Goutzamanis in Will (Hrsg.), Schadensersatz im Strafverfahren, 1990, S. 53.

<sup>24</sup> Hof s’Hertogenbosch, Urt. v. 25.6.1981, Nachschlagewerk der Rechtsprechung zum Gemeinschaftsrecht, I-27.2 – B17.

<sup>25</sup> Kohler in Will (Hrsg.), Schadensersatz im Strafverfahren, 1990, S. 74 (76).



zivilrechtlichen Anspruchs näher bezeichnet“<sup>26</sup> Leider hat sich der EuGH mit dieser Frage mangels Entscheidungserheblichkeit nicht beschäftigt, da der Verteidiger des Beklagten in der Verhandlung zu den strafrechtlichen Vorwürfen in Kenntnis der zivilrechtlichen Forderung Stellung genommen hatte.<sup>27</sup> Der Gerichtshof wies darauf hin, dies schließe „nicht aus, dass der Beklagte es ablehnen kann, sich auf die Zivilklage einzulassen. Tut er dies aber nicht, so bedeutet seine Stellungnahme zu den Vorwürfen im Strafverfahren zugleich die Einlassung auf die zivilrechtliche Klage.“<sup>28</sup>

## V. Fazit

Der Gerichtsstand des Art. 5 Nr. 4 EuGVO ist für den Beklagten mit erheblichen Risiken verbunden. Erstens muss er sich unter Umständen an einem Ort verteidigen, zu dem weder er selbst noch der Sachverhalt, auf dessen Basis der Anspruch geltend gemacht wird, einen Bezug haben. Zweitens kann die Geltung strafprozessualer Verfahrensvorschriften von zivilrechtlichen Grundsätzen abweichen. Drittens besteht die Gefahr, dass ein Strafgericht die internationalzivilprozessualen und internationalprivatrechtlichen Feinheiten eines Falles übersieht und mit der Anwendung ausländischen Privatrechts überfordert ist, zumal Verwerfungen zwischen dem Strafrecht der *lex fori* und dem Sachrecht der *lex causae* in Betracht kommen. Aufgrund der Möglichkeit der Vollstreckung der Entscheidung im Urteilsstaat sowie des Verbots der *révision au fond* bietet Art. 34 EuGVO keinen vollumfänglichen Schutz der Interessen des Beklagten.

Herrn Krombach verhalf der in Art. 34 Nr. 1 EuGVO enthaltene *ordre public*-Vorbehalt dennoch zu einem Etappensieg: Aufgrund der eklatanten Verletzung seiner Verteidigungsrechte im französischen Strafverfahren wurde dem Schadensersatzanspruch der *Cour d'assises Paris* die Anerkennung und Vollstreckung in Deutschland versagt. Doch das Leben schreibt manchmal die seltsamsten Geschichten: Aufgrund der Hartnäckigkeit des Herrn Bamberski wird Herr Krombach nun den strafrechtlichen Sanktionen für eine Tat zugeführt, die er vor fast 30 Jahren begangen haben soll.

<sup>26</sup> BGH v. 28.05.1991 – IX ZB 82/90 = NJW 1991, 2312.

<sup>27</sup> EuGH v. 21.04.1993 – C-172/91 (*Sonntag/Waidmann*) = Slg. 1993, I-1963, Rn. 41; dem folgend die Abschlussentscheidung durch den BGH v. 16.09.1993 – IX ZB 82/90 = NJW 1993, 3269 (3270).

<sup>28</sup> A.a.O.

Univ.-Prof. Dr. Helmut Grothe

Institut für  
Internationales Privatrecht,  
Internationales Zivilverfahrensrecht und  
Rechtsvergleichung



Das Adhäsionsverfahren im europäischen Recht – Vielfalt in der Einheit  
DOI-Link: [10.17169/FUDOCs\\_document\\_000000028837](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:5:1-65448-p0000-9-000000028837)

Univ.-Prof. Dr. Helmut Grothe